



Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2015

Liegenschaft Heuberg 34/Leonhardsgraben 51 in Basel; Eintragung ins kantonale Denkmalverzeichnis

P150703

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Beschluss zum Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Heuberg 34/Leonhardsgraben 51 in das Denkmalverzeichnis. Er ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Begründung

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Heuberg 34/Leonhardsgraben 51 in Basel in das Denkmalverzeichnis. Diese Liegenschaft ist ein materielles Geschichtszeugnis und stellt wegen seines architektur-, bau- und kulturhistorischen Wertes ein Baudenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes dar. Die Eigentümerschaft der Liegenschaft hat ihre Zustimmung zur Aufnahme der Liegenschaft ins Denkmalverzeichnis bekundet, so dass demnach keine privaten Interessen gegen die Unterschutzstellung sprechen. Öffentliche Interessen, die einer Unterschutzstellung entgegenstehen, insbesondere raumplanerische oder städtebauliche Einwände, liegen ebenfalls nicht vor.

